



Thüringer Generalstaatsanwaltschaft Jena, 07701 Jena

Sachbearbeiter: Frau Staatsanwältin Dr. Bock

Telefon: 03641/307403

Telefax: 03641/307-444

Thüringer Oberlandesgericht
- Senat für Bußgeldsachen -
im Hause

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
121 SsRs 136/14

bn
Datum

28.11.2014

Stellungnahme

in der Bußgeldsache gegen Marion Petra Puschendorf
wegen Ordnungswidrigkeit

zu dem Antrag der Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichtes Gera vom 28.08.2014, Geschäfts-Nr.: 475 Js 24742/14 6 OWi

I.

Durch Bußgeldbescheid der Stadtverwaltung Bad Köstritz vom 18.06.2014 (Bl. 6 d.A.) wurde gegen die Betroffene wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht eine Geldbuße in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid wurde der Betroffenen am 20.06.2014 zugestellt (Bl. 5 d.A.). Dagegen legte die Betroffene mit Schreiben vom 26.06.2014, eingegangen bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz am 30.06.2014, Einspruch ein (Bl. 3 f. d.A.).

Die Akten gingen am 31.07.2014 (Bl. 13 Rs. d.A.) bei dem Amtsgericht Gera ein. Mit Verfügung vom 07.08.2014 beraumte das Gericht Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung auf den 28.08.2014 an (Bl. 14 d.A.) Mit Verfügung vom 25.08.2014 ordnete das Gericht besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Hauptverhandlung an (Bl. 15 d.A.).

Hausanschrift:
Rathenaustraße 13
07745 Jena

Sprechzeiten:
Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Telefon: 03641/307-0
Telefax: 03641/307-444
Poststelle@gsta.thueringen.de

Die Hauptverhandlung fand am 28.08.2014 vor dem Amtsgericht in Gera in Anwesenheit der Betroffenen statt (Bl. 16 ff. d.A.). Am Ende der Hauptverhandlung verurteilte das Gericht die Betroffene wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 ThürP-AuswG zu einer Geldbuße von 50,00 Euro (Bl. 20 d.A.). Das Hauptverhandlungsprotokoll wurde am 28.08.2014 fertig gestellt (Bl. 21 d.A.).

Mit Schreiben vom 01.09.2014, eingegangen bei Gericht am 02.09.2014, beantragte die Betroffene die Zulassung der Rechtsbeschwerde (Bl. 33 d.A.).

Die schriftlichen Urteilsgründe (Bl. 38 f. d.A.) wurden der Betroffenen am 09.09.2014 zugestellt (Bl. 39a d.A.). Mit Schriftsatz vom 30.09.2014, eingegangen bei Gericht am 09.10.2014 (Bl. 48 ff. d.A.), begründete der Verteidiger (Vollmacht Bl. 41 d.A.) den Zulassungsantrag und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Entscheidung an eine andere Kammer des Amtsgerichtes zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 OWiG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gestellt und begründet worden.

In der Sache dürfte der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde jedoch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Rechtsbeschwerde ist vorliegend wegen der Verurteilung zu einer Geldbuße von nicht mehr als 100,00 Euro nur zuzulassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung auf Verstöße gegen das materielle Recht zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 OWiG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Rügen, mit denen die Verletzung von Verfahrensrecht beanstandet wird, vermögen daher die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen, es sei denn es handelt sich um die Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.

Ob sich aus der von dem Verteidiger zunächst erhobenen Rüge, das Gericht sei falsch besetzt

gewesen, habe die Gerichtsbesetzung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt und damit der Betroffenen den gesetzlichen Richter entzogen (Bl. 48 d.A.) inzident auch die Geltendmachung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ergibt oder ob die Rüge der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) zur Vermeidung von Verfassungsbeschwerden analog § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG auch im Rahmen eines nach § 80 Abs. 2 OWiG beschränkten Zulassungsantrages zulässig ist (vgl. dazu Göhler, OWiG, 15. Aufl. 2009, § 80 Rn. 16e), kann vorliegend jedoch dahinstehen, da ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung nicht vorliegen kann, da die Verhandlung erstinstanzlich vor dem Amtsgericht stattfand und im Bußgeldverfahren gemäß § 71 Abs. 1 OWiG ohnehin lediglich die Vorschriften der Strafprozessordnung für das Verfahren nach Einspruch gegen den Strafbefehl maßgeblich sind, so dass § 222a StPO vorliegend gar nicht anwendbar war. Darüber hinaus genügt die Rüge, soweit sie eine angeblich falsche Besetzung des Gerichts zum Gegenstand hat, nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG in Verbindung mit § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Denn es wird nicht mitgeteilt, aus welchen Tatsachen sich vorliegend eine falsche Gerichtsbesetzung ergeben soll.

Soweit darüber hinaus der Ausschluss der Öffentlichkeit gerügt wurde (Bl. 49 f. d.A.), kann sich daraus keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ergeben. Als bloße Verfahrensrüge rechtfertigt sie darüber hinaus die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht, da diese vorliegend nur zur Fortbildung des materiellen Rechts vorgesehen ist.

Weiter rügt der Verteidiger, das Gericht habe das Recht der Betroffenen, sich jederzeit eines Beistandes als Verteidiger zu bedienen, verletzt, indem es die Wahl eines Bekannten der Betroffenen als Verteidiger rechtsfehlerhaft nicht gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 StPO genehmigt habe und dadurch das Recht der Betroffenen auf Verteidigung abgeschnitten (Bl. 51 f. d.A.). Zwar kann dieser Rüge mittelbar auch die Geltendmachung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs entnommen werden. Allerdings genügt sie nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, da nicht ausgeführt wird, wie die Verteidigung der Betroffenen bzw. ihr Sachvortrag bei einer Beiordnung von Martin Schulz als Verteidiger abweichend von dem tatsächlichen Geschehen erfolgt wäre. Allein die pauschale Behauptung, durch die Versagung der Beiordnung seien Beweisanträge nicht richtig gestellt, nicht vollständig gestellt, nicht in der gehörigen Form gestellt worden und Beweisanträge unterblieben (Bl. 52 d.A.) genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gehörsrüge nicht.

Soweit der Verteidiger darüber hinaus rügt, das Gericht habe die Amtsaufklärungspflicht verletzt und Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt (Bl. 53 ff. d.A.), kann dem eine ordnungsgemäße Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs nicht entnommen werden. Das Gericht hat nach dem Vortrag des Verteidigers über die gestellten Beweisanträge entschieden, so dass keine Versagung des rechtlichen Gehörs in Gestalt eines Nichtbescheidens gestellter Beweisanträge vorliegen kann. Darüber hinaus macht der Verteidiger mit der Rüge der fehlerhaften Ablehnung von Beweisanträgen aber nicht geltend, dass gerade durch die Ablehnung das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt wurde. Insoweit liegt keine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechende Gehörsrüge vor, zumal in der Begründungsschrift der Ablehnungsbeschluss des Gerichts auch nur teilweise wiedergegeben wird.

Die Rüge, die schriftlichen Urteilsgründe seien nicht ordnungsgemäß unterschrieben (Bl. 56 f. d.A.) und nicht innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 StPO zur Geschäftsstelle gelangt, ist als reine Verfahrensrüge im Rahmen des beschränkten Zulassungsantrages gemäß § 80 Abs. 2 OWiG nicht zulässig. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann sich aus derartigen Verfahrensverstößen von vornherein nicht ergeben.

Schließlich enthält auch die Rüge, das Gericht habe gegen die Amtsaufklärungspflicht verstoßen, indem es über die Feststellung in den Urteilsgründen, die Betroffene sei Deutsche, keinen Beweis erhoben habe, keine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechende Verfahrensrüge. Der Verteidiger führt nicht aus, woraus sich aus dem behaupteten Rechtsfehler gerade eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ergeben soll.

Die darüber hinaus von der Verteidigung behaupteten materiellrechtlichen Mängel geben keinen Anlass zur Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des materiellen Rechts, da sie keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen betreffen. Insbesondere handelt es sich bei der von dem Verteidiger beanstandeten Frage, ob das ThürPAuswG überhaupt anwendbar ist, nicht um eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, da Art. 31 GG zwingend vorschreibt, dass bundesrechtliche Regelungen widersprechenden landesrechtlichen Regelungen vorgehen. Die Regelungen des PAuswG des Bundes sind nicht abschließend. Aus dem ThPAuswG geht zudem eindeutig hervor, dass es die bundesrechtliche Regelung lediglich ergänzt, indem es auf § 5 PAuswG alter Fassung ausdrücklich Bezug nimmt. Daher ist die Verurteilung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürPAuswG nicht zu beanstanden.

77
Im Übrigen ist die Betroffene durch die Verurteilung auch nicht beschwert, da das PAuswG des Bundes in § 32 Abs. 1 Nr. 1 vorsieht, dass ordnungswidrig handelt, wer einen Personalausweis nicht besitzt. Die tatsächlichen Feststellungen im Urteil würden somit auch eine Verurteilung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG tragen, der anders als § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürPAuswG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG (Geldbuße von maximal 1.000 Euro) eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro vorsieht.

Es wird daher beantragt,

den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.


Dr. Bock
Staatsanwältin